Taunussteiner Schützen-Club 1977 e.V. (TSC)

Hygienekonzept für den Vereinsbetrieb

Aushang – zur Beachtung!

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt ab Freigabe durch den Vorsitzenden nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Taunusstein bis auf Widerruf für den Vereinsbetrieb.
Die Anforderungen dieses Hygienekonzepts sind zusätzlich zu den waffenrechtlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen anzuwenden.
Dieses Hygienekonzept ist von allen am Vereinsbetrieb beteiligten Personen einzuhalten.
Dem Verein steht zur gemeinschaftlichen, jedoch zeitversetzten Nutzung mit den im AK Silberbachhalle zusammengeschlossenen Vereinen zur Verfügung im Keller der Silberbachhalle eine Raumschießanlage als 25m-Feuerwaffenstand mit 6 Schützenständen und dem Aufenthalts-/Aufsichtsraum sowie zur Mitnutzung mit anderen Gebäudenutzern im Obergeschoss eine abgeschlossene geschlechtsbezogene WC-Anlage mit WC, tw. Urinal und Handwaschgelegenheit.
Dem Verein steht zur exklusiven Nutzung zur Verfügung im Keller des Sport- und Jugendzentrums das Vereinsheim mit einer Raumschießanlage als 10m-Druckluftwaffenstand mit 10 Schützenständen, dem Aufenthalts- und Aufsichtsraum und weiteren Räumen sowie zur vereinsexklusiven Nutzung eine Toilette mit WC, Urinalen und Handwaschgelegenheit.
Umkleide-, Wasch- und Duschräume gibt es nicht.

Ziel

Ziel dieses Konzeptes ist es, die satzungsgemäßen Ziele auch während der Corona-Pandemielage so zu verfolgen, dass eine gesundheitliche Schädigung von Personen durch eine – auch unerkannt am Corona-Virus erkrankte Person – nicht eintritt, insbesondere niemand angesteckt wird.
Der Vereinsbetrieb ist daher vorläufig nur stark eingeschränkt möglich.

Rechtsgrundlage

Dieses Hygienekonzept und seine Einhaltung ist zum Zeitpunkt der Erstellung (neben den allgemeinen gesetzlichen Regelungen des BGB und satzungsgemäßen Regelungen) eine zwingende zusätzliche rechtliche Anforderung, um den Vereinsbetrieb wieder aufzunehmen.
Rechtsgrundlage hierfür ist die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07.05.2020, geändert am 12.05.2020, und weitere Verordnungen und Erlasse des Landes Hessen bzw. der des Landratsamtes RTK und der Stadt Taunusstein auf Basis des Infektionsschutzgesetzes sowie Empfehlungen der einschlägigen Sportverbände.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Es ist jederzeit ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten.
2. Beim Zutritt zur Sportstätte dürfen **keine Warteschlangen** gebildet werden.
3. Vom Zutritt bis zum Verlassen des Gebäudes ist grundsätzlich eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen. Mund-Nase-Bedeckung ist gemäß Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.
4. Personen, die an ansteckenden **Krankheiten** leiden oder **Krankheitssymptome** insbesondere der Atemwege zeigen, wie sie auch für eine Corona-Infektion typisch sind, dürfen die Vereins- und Schießstandanlagen nicht betreten.
5. Der **Aufenthalt** in den Vereinsräumen bzw. am Schießstand ist nur den Mitgliedern und nur für das **Training** einschließlich Aufsicht sowie die erforderliche Reinigung erlaubt.
   Gäste, Zuschauer und Abholer etc. müssen leider draußen bleiben.
   Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
6. Schützen, die am Training interessiert sind, **müssen** sich bis 21:00 Uhr des Trainingsvortages beim Sportwart bzw. der als Aufsicht bekannt gegebenen Person **anmelden und freigeben lassen**. Andernfalls kann der Zutritt verwehrt werden. Die Trainingszeiten und der Einsatz als Aufsicht sollte möglichst früher abgestimmt erfolgen!
7. Die Aufenthaltsdauer soll 60 Minuten pro Kalendertag und Schütze am Schützenstand nicht überschreiten.
8. Die Standaufsicht kann länger anwesend sein, wenn die Aufsichtstätigkeit überwiegend von einem Nebenraum durch eine Glasscheibe erfolgt.

9. Insbesondere Wettkämpfe und Meisterschaften sowie der **Aufenthalt** zur Kameradschaftspflege sind **verboten**.
10. Da der Trainingsbetrieb **kontaktfrei** ausgeübt werden muss, dürfen nur sachkundige Schützinnen und Schützen schießen. **Gästen** ist das **Schießen** aus Sicherheits- und Hygienegründen **verboten**.
11. Zwischen zwei Schützen ist mindestens ein **Schützenstand frei zu lassen.** Wenn es die Situation erlaubt, auch mehr, um den Abstand zu vergrößern.
12. Am Schießstand ist den Schützinnen und Schützen **während** des **unmittelbaren** Trainings das Ablegen der Mund-Nase-Bedeckung erlaubt. Vermeidbare Gespräche sind währenddessen zu unterlassen.
13. Die **Standaufsicht** ist während des Aufenthalts am Schießstand für die Umsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen durch **Weisungen** zuständig, im Übrigen der Vorsitzende verantwortlich.
14. **Mitgliederversammlungen** finden bedingt durch die Mitgliederanzahl und die räumliche Situation bis auf Weiteres **nicht im Vereinsheim** statt.
15. **Vorstandssitzungen**, Kassenprüfungen und vergleichbare durch Regelwerke vorgeschriebene Diensthandlungen dürfen im Vereinsheim für bis zu 8 Personen und bis zu maximal 60 Minuten Dauer pro Kalendertag bei Notwendigkeit im Vereinsheim und mit eingeschalteter Lüftungsanlage durchgeführt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Sie sollten primär telefonisch und Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren ohne persönliche Anwesenheit stattfinden.
16. Getränke sollen vor bzw. nach dem Training konsumiert werden. In den **Vereinsräumen** und am Schießstand ist das **Trinken verboten**.
17. Das Mitbringen und der **Verzehr von Speisen ist verboten**.
18. Die **Theke bzw. Getränkeausgabe ist geschlossen**, jegliche Bewirtung und Nutzung von Gläsern, Geschirr, Besteck usw. ist ausgeschlossen.
19. Jeder Schütze, jede Schützin hat **nur die eigene Sportausrüstung** (Scheiben und Schusspflaster ausgenommen) einschließlich Bekleidung **zu benutzen**.
20. Die **Überlassung** von Ausrüstungsteilen an andere Personen sowie die Nutzung von Vereinswaffen ist grundsätzlich **verboten**. Eine Ausnahme kann im Einzelfall durch die Standaufsicht zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die Sicherheit gewährleistet wird als auch der Hygieneschutz durch Desinfektion und ohne schädliche Desinfektionsmitteleinwirkungen auf die Ausrüstung gewährleistet ist.
21. Der **Aufenthalt** auf dem Schießstand ist **nur bei laufender Lüftungsanlage** erlaubt.

22. Die Benutzung der **Toilettenanlage** einschließlich Vorraum darf **zu keiner Zeit durch mehr als eine Person** erfolgen.
23. Das **Händewaschen** mit Seife und Abtrocknen mit Einmalhandtüchern ist gemäß ausgehängten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorzunehmen.
24. Der Vorstand stellt **Desinfektionsmittel** bereit. Dieses ist bestimmungsgemäß anzuwenden, soweit eine Händedesinfektion bzw. eine Desinfektion wegen Benutzung von Gegenständen unvermeidbar durch mehrere Personen erforderlich ist, wie Türklinken, Schalter, Besen.
25. Die **Müllentsorgung** erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand. Hierzu müssen eigene bzw. Einweghandschuhe und eine Mund-Nase-Bedeckung benutzt werden. Letztere sollte für diesen Fall mindestens FFP2-Qualität aufweisen. Das Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden z.B. durch feucht Wischen. Bei Kontaktflächen, die angefasst werden, soll ein desinfizierender Reiniger verwendet werden.

Registrierung anwesender Personen und Datenschutz

1. Für den Fall, dass eine am Vereinsleben teilnehmende Person an Corona erkrankt, **muss** gewährleistet sein, dass bei zeitlichem Bezug diese und alle Kontaktpersonen sofort identifiziert und zum eigenen Schutz und zum Schutz Dritter auf Veranlassung des Gesundheitsamtes in häusliche Absonderung (Quarantäne) geschickt werden kann.
2. Deshalb **muss jede Person, die im Vereinsheim bzw. am Schießstand anwesend ist, mit Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer, Datum sowie Kommen- und Gehen-Zeit erfasst werden.**
3. Diese **Registrierung** soll je Veranstaltung nur eine Person vornehmen.
4. Diese Daten müssen dem Vorsitzenden und dem Sportwart als zentrale Auskunftspersonen **täglich** aktuell zur Verfügung stehen. Diese Daten sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt bzw. der Stadt Taunusstein und dem Landratsamt RTK zu übermitteln.
5. Die hierfür aufgezeichneten Daten sind nur für diesen **Zweck** zu verwenden, geschützt vor Einblick Unbefugter für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung aufzubewahren und nach Fristablauf datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen.
6. **Personen, die mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind, dürfen das Vereinsheim bzw. den Stand <u>nicht</u> betreten!**

II. Ergänzungen/Besonderheiten Vereinsheim und Luftdruckwaffenstand

1. Die Benutzung der Scheibenlesemaschine, der IT und vergleichbarer Ausrüstung, die auch hinsichtlich der Oberflächen bei lösemittelhaltigen Desinfektionsmitteln Schaden nehmen kann, ist **ausschließlich** dem Sportwart bzw. Vorsitzenden bzw. vorheriger Absprache mit diesen vorbehalten. Der Infektionsschutz ist zu gewährleisten.
2. Die **Drucklufteinrichtung** einschl. Werkzeugen und Adaptern zur Befüllung von Druckluftkartuschen sollte möglichst nur mit Einweghandschuhen und deren anschließender Entsorgung über einen Treteimer im Müllsack erfolgen, andernfalls vor- und nachher eine Desinfektion der Einrichtung – ohne Benetzung der Dichtungsringe mit der Desinfektionsflüssigkeit – an den Flächen mit Körperkontakt erfolgen.
3. Das Training mit Druckluftwaffen erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung Dienstags ab 18 Uhr und nicht nach 22 Uhr.

III. Ergänzungen/Besonderheiten Schießstand Silberbachhalle

1. Der Umgang mit **Scheiben**, Spiegeln und Schusspflastern sollte nur der diensthabenden Aufsicht obliegen, die hierzu möglichst auch Einweghandschuhe trägt.
2. Die für die Reinigung des Schießstandes nach dem Schießen benutzten **Reinigungsgeräte** sind möglichst nur mit Einweghandschuhen zu benutzen, hilfsweise vor und nach Gebrauch an den Kontaktflächen zu desinfizieren.
3. Wegen der in der Regel leicht entzündlichen Desinfektionsmittel und der erhöhten Brand- und **Explosionsgefahr** am Feuerwaffenstand ist der Gebrauch von entzündlichen Desinfektionsmitteln auf ein unvermeidliches Minimum zu beschränken und stattdessen alternative, genauso gut wirkende Infektion hemmende Maßnahmen (wie Einweghandschuhe, Vermeidung des Kontakts durch wechselnde Personen) anzuwenden.
4. Bei Auswahl und Einkauf der Desinfektionsmittel wird darauf geachtet, weniger entzündliche, aber dennoch wirksame Mittel zu beschaffen.
5. Das Training mit Feuerwaffen erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung Donnerstags ab 18 Uhr und nicht nach 22 Uhr.

Dokumentinformationen

Erstellung, Änderung

Version	Datum	Kommentar	Name
0.1	16.05.2020	Ersterstellung	TSC-MS
0.2	22.05.2020	Überarbeitung Trainingszeiten	TSC-KW/TT
0.3	24.05.2020	Anpassung auf geänderte Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung v.12.05.2020	TSC-MS

Prüfung, behördliche Genehmigung

Version	Datum	Kommentar	Name
0.1	22.05.2020	Prüfung durch Vorsitzenden und Sportwart	TSC-KW/TT
0.3		Prüfung durch Stadt Taunusstein	

Freigabe

Version	Datum	Kommentar	Name

Einstufung

Nichtöffentlich

Bekanntgabe

Aushang Vereinsheim und Aushang Silberbachhalle/Schießstand,
elektronische Übermittlung an Aufsichten und am Training teilnehmende Schützinnen und Schützen